



Inhalt	Seite
<i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/65 Arnulfstraße (südlich), Birketweg (nördlich und östlich), Wilhelm-Hale-Straße (östlich) – PaketPost-Areal</i>	335
<i>Öffentliche Ausschreibung für ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die dezentralen Unterkünfte Planegger Str. 125 und Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried)</i>	335
<i>Tumblingerstr. 48 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10322/0) Neubau Dachstuhl im RG. Neuschaffung DG-Wohnung Bestand & zusätzliche WE neu im DG. 2 Loggien & Dachterrasse DG neu. Legalisierung bestehender WE im 1.OG & 2.OG. Balkone, Fluchtleiter, Innenlift neu. Umnutzung Werkstatt zu Büro EG & Lager zu Archiv KG. Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18057-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	342
<i>Karlspl. 11 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 422, 425, 425/1) Bestandsanierung und Nutzungsänderung sowie Neubau einer Erweiterung und Aufstockung eines gewerblich genutzten Gebäudes mit Erneuerung des Daches (Karlspl.11/ Neuhauser Str. 47) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-21706-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	343
<i>Thierschstr. 49 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2530/0) Nutzungsänderungen von zwei Wohnungen auf vier Wohnungen im Dachgeschoss. Hotelnutzung von UG-3.OG bleibt unveränderter Bestand. Anbau von zwei Flucht- und Rettungspodesten sowie zwei Flucht- und Rettungsleitern als zweiter Flucht- und Rettungsweg – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-10329-21 jetzt: Abbruch und Erneuerung von zwei Holzbalkonen in Stahlbauweise, Instandsetzen und Wiedermontieren der bestehenden historischen Geländer (bereits genehmigt) Aktenzeichen: 6024-1.112-2026-4434-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	343
<i>Türkenstr. 26 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3809/0) Nutzungsänderung von Erdgeschoss Vordergebäude von einem Laden zu einer Gaststätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-2406-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	344
<i>Gollierstr. 23 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8065/0) Anbau von 6 hofseitigen Balkonen an ein bestehendes Mehrfamilienhaus vom 1. – 3. Obergeschoß Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3214-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	344
<i>Wasserburger Landstr. 264, (Gemarkung: Trudering, Fl.Nr.: 464/11) Nutzungsänderung eines bestehenden Büros in eine Physiopraxis Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18439-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	345
<i>Franz-Sperr-Weg 55 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 818/126) Anbau eines Wintergartens an ein Reihenmittelhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-628-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	345
<i>Prentelweg 8 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 2087/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses (15WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21901-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	346
<i>Verdistr. 126 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 461/0) Neubau eines Gebäudes mit Lebensmittelmarkt und Wohnungen mit gemeinsamer Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-15738-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	346
<i>Straßenbenennung im Stadtbezirk 24. Feldmoching-Hasenberg/ Beschluss vom: 24.03.2026 Keltenplatz EDV-Schreibweise: KELTENPL. Straßenschlüsselnummer: 06824</i>	347
<i>Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</i>	347

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-47, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/65**

**Arnulfstraße (südlich), Birketweg (nördlich und östlich),
Wilhelm-Hale-Straße (östlich) – PaketPost-Areal**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.11.2025 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/65 Arnulfstraße (südlich), Birketweg (nördlich und östlich), Wilhelm-Hale-Straße (östlich) – PaketPost-Areal, wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 10.04.2026 – Az. ROB-3-4621.34_14-1-18 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), 80331 München, III. Stock, Zimmer 324, bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 089/233 2 25 62 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 11. Mai 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Ausschreibung

Die Ausschreibung steht unter Vorbehalt des anstehenden Standortbeschlusses, der für den 18.06.2026 (Vollversammlung 01.07.2026) vorgesehen ist, sowie des Finanzierungsbeschlusses, der für den 16.07.2026 (Vollversammlung am 29.07.2026) geplant ist. Die endgültige Trägerschaftsauswahl ist zwingend von den dort getroffenen Beschlüssen abhängig und wird erst mit Beschluss des Sozialausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 06.10.2026 bekannt gegeben.

**Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten
und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und
Familien (KiJuFa) in den dezentralen Unterkünften**

Planegger Straße 125 (Stadtbezirk 21, Pasing-Obermenzing)
Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried,
Stadtbezirk 19, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln)

1. Ausgangssituation

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 10.11.2016 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136, siehe auch www.ris-muenchen.de) die Asylsozialbetreuung in allen dezentralen sowie staatlichen Unterkünften für Geflüchtete fest verankert.

Aufgrund eines über Jahre andauernden Bettplatzausbaus in dezentralen Unterkünften und staatlichen Gemeinschaftsunterkünften sowie der prekären finanziellen Haushaltslage der Landeshauptstadt München musste ab dem Jahr 2026 eine Umstrukturierung der Asylsozialbetreuung vorgenommen werden. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München legte am 13.11.2025 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17054) fest, dass eine Anpassung des Betreuungsschlüssels notwendig sei, damit neu eröffnende Unterkünfte nicht unbetreut blieben. Ferner sieht das beschlossene Konzept der Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien (KiJuFa) in Unterkünften für Geflüchtete vor, Beratungsangebote flexibler und bedarfsorientierter zu gestalten.

Die Förderung erfolgt seit dem Jahr 2026 in Form von Betreuungsteams, wobei der Aufbau und die Organisation des Teams durch den zuständigen Träger entschieden wird. Dies ist in erster Linie für Träger mit mehreren zu betreuenden Unterkünften interessant, da die Teams in unterschiedlichen Unterkünften eingesetzt werden können. Das bedeutet, dass Fach- und Hilfskräfte nicht mehr an eine Unterkunft gebunden eingesetzt werden müssen. Träger können flexibler agieren und basierend auf sozialpädagogischer und erzieherischer Einschätzung das zur Verfügung stehende Fachpersonal in unterschiedlichen Unterkünften einsetzen. Hierdurch kann ein Träger zügig auf akute Beratungsbedarfe reagieren. Des Weiteren ändert sich der bisherige Name der Asylsozialbetreuung in Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten in Unterkünften.

Die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten in Unterkünften ist eine entscheidende Schnittstelle zwischen Geflüchteten, Behörden, Ehrenamtlichen und dem Sozialraum. Durch gezielte Beratung und Orientierung werden Geflüchtete in die bestehenden Regelangebote vermittelt. Dies trägt nicht nur zur Integration der Geflüchteten bei, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in den jeweiligen Unterkünften und im Stadtteil. Die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten in Unterkünften informiert Geflüchtete insbesondere über Rechte und Pflichten in behördlichen Verfahren, unterstützt bei der Sicherung des Lebensunterhalts und im Asylverfahren sowie bei gesellschaftlicher Partizipation und Sozialraumorientierung oder vermittelt in Sprach-, Bildungs-, und Arbeitsmarktangebote. Ferner soll die Beratung und Betreuung von Geflüchteten in Unterkünften ein gewaltfreies und respektvolles Zusammenleben fördern sowie gleichzeitig psychosoziale Belastungen, die durch die Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen entstehen können, verringern. Die Geflüchteten erhalten umfassende Unterstützung bei der Bewältigung ihrer komplexen Belastungen sowie bei der Suche nach dauerhaftem Wohnraum. Besonders schutzbedürftige Personen, wie Menschen mit Behinderungen oder Gewalterfahrungen, erhalten gezielte Unterstützung. Zudem wird der spezifische Schutzbedarf von kulturellen, religiösen sowie sexuellen Minderheiten in der Betreuung berücksichtigt.

Die Unterstützungsangebote KiJuFa beraten und betreuen geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien in

Münchener Unterkünften, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Angebote unterstützen Familien bei der Integration und dienen als erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren sozialen Diensten für Familien. Sie leisten insbesondere präventiven Kinderschutz durch Beratungsangebote für Eltern, Jugendliche und Kinder, bieten Erstorientierung und begleiten den Integrationsprozess der Zielgruppe in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum und fungieren in diesem als Lotsen. Zudem unterstützen sie bei schulischen Anforderungen, Fragen zu Erziehung und Förderung sowie in der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung.

Beide Aufgabenbereiche sind sehr umfassend, ersetzen jedoch nicht Regelangebote und Fachdienste, sondern sind ergänzend, vermittelnd und präventiv tätig.

1.1 Zielgruppe Geflüchtete der dezentralen Unterkünfte

Die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten richtet sich an geflüchtete Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, die den dezentralen Unterkünften Planegger Straße 125 und Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried) vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zugewiesen werden. Es handelt sich voraussichtlich um eine gemischte Belegung mit alleinstehenden Männern und Frauen, Alleinerziehenden und Familien.

Zielgruppe der Unterstützungsangebote KiJuFa sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern in den beiden dezentralen Unterkünften Planegger Straße 125 und Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried), unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus.

Da die Zielgruppe noch nicht festgelegt wurde, soll im Rahmen der Bewerbung grundsätzlich die Bereitschaft bestehen, unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der geflüchteten Personen zu betreuen.

1.2 Räumlichkeiten der dezentralen Unterkünfte

Die dezentralen Unterkünfte Planegger Straße 125 und Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried) sollen nach aktuellem Planungsstand Mitte des II. Quartals 2027 eröffnen. Der Eröffnungshorizont entspricht dem aktuellen Planungsstand und kann sich noch verändern.

Die Unterkünfte werden voraussichtlich über Gemeinschaftsküchen, Sanitärflächen und Aufenthaltsräume sowie Verwaltungs-, Betreuungs-, Beratungs- und Lagerräume verfügen. Die Unterkünfte werden von der Landeshauptstadt München oder einem externen Dienstleister betrieben.

In beiden Unterkünften wird voraussichtlich folgendes Personal zur Verfügung stehen: eine Einrichtungsleitung, Haussicherheits- und Servicepersonal (HSP), Hausmeister*innen, Security in der Nachtschicht sowie Reinigungspersonal zur Unterhaltsreinigung.

Die Belegung der Unterkunft sowie die Beendigung der Unterbringung wird vom Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München gesteuert.

Planegger Straße 125 (Flst.Nr. 1990, Gemarkung Pasing)

Der Standort Planegger Straße 125 befindet sich im 21. Stadtbezirk – Pasing-Obermenzing. Die dezentrale Unterkunft bietet eine Bettplatzkapazität von voraussichtlich ca. 145 Bettplätzen. Bei dem Standort handelt es sich um eine Wiedereröffnung einer Unterkunft aufgrund einer geänderten Zielgruppe. Bis Mitte 2024 wurde der Standort als Wohnungsloseneinrichtung betrieben. Es besteht eine gute Anbindung an das Pasinger Zentrum.

Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried)

Der Standort Drygalski-Allee ist im 19. Stadtbezirk – Thal-

kirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln gelegen. Die verfügbare Grundstücksfläche bietet die Möglichkeit zur Errichtung einer dezentralen Unterkunft in modularer Containerbauweise mit einer Kapazität von voraussichtlich ca. 300 Bettplätzen. Die Nahversorgung ist gut. Im Umfeld sind Ärzt*innen, Apotheken, verschiedene Dienstleister*innen und zahlreiche Geschäfte sind in fußläufiger Entfernung erreichbar. Im Siedlungsgebiet gibt es Schulen und Kindertagesstätten. Für den Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr sorgt eine Bushaltestelle, die fußläufig zu erreichen ist.

2. Trägersauswahl

Ausgeschrieben werden die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und Unterstützungsangebote KiJuFa in den dezentralen Unterkünften Planegger Straße 125 und Drygalski-Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried). Die Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten.

Laut des Beschlusses des Sozialausschusses vom 10.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) wird das Sozialreferat beauftragt, bei Projekten der Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter (ehemals Asylsozialbetreuung) die Trägerschaft auszuschreiben und ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben Träger der Wohlfahrtspflege, deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung und Beratung von Geflüchteten und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008 sowie des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00022) wurden die Verfahrensschritte zum Trägerschaftsauswahlverfahren festgelegt, anhand derer das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München die Ausschreibung für die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und Unterstützungsangebote KiJuFa vornimmt.

3. Fachliche Ausrichtung der Unterkünfte

In den dezentralen Unterkünften Planegger Straße 125 und Drygalski Allee (Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried) werden die Geflüchteten durch die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und die Unterstützungsangebote KiJuFa betreut. Die übergeordnete Aufgabe der Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und der Unterstützungsangebote KiJuFa ist es, geflüchtete Menschen, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zurecht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen sozio-kulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellen die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten sowie die Unterstützungsangebote KiJuFa eine entscheidende Schnittstelle zwischen Geflüchteten Behörden, Schulen, Ärztinnen und Ärzten und Ehrenamtlichen dar. Sie leisten Beratung und Orientierung, vermitteln in bestehende Angebote, haben die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

4. Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und Unterstützungsangebote KiJuFa

Mit der Einführung der Betreuungsteams im Jahr 2026 können Träger flexibler agieren und basierend auf sozialpädagogischer und erzieherischer Einschätzung das zur Verfügung stehende Fachpersonal in unterschiedlichen Unterkünften einsetzen, sofern der Träger mehrere Unterkünfte betreut. In der Praxis kann daher, je nach Bedarf in Unterkünften, von einem festen Betreuungsschlüssel abgewichen werden. Dadurch können Träger zeitnah auf akute Beratungsbedarfe, z. B. bei Einzügen oder in Krisenfällen, reagieren. Zur Stabilisierung der Unterkunft sowie aufgrund des notwendigen Beziehungsaufbaus zwischen Fachkräften, Hilfskräften und Bewohner*innen ist insbesondere in den ersten Monaten der Eröffnung ein fester Betreuungsschlüssel von etwa 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung zu 150 Bewohner*innen, 1 VZÄ pädagogische Hilfskraft sowie 1 VZÄ erzieherische Fachkraft zu 66 Kindern und Jugendlichen ratsam. Zusätzlich wird ein Leitungsanteil von 1 VZÄ Teamleitung zu acht Fachkräften bezuschusst.

Die Träger kalkulieren basierend auf den Budgetvorgaben das ihnen zu Verfügung stehende Personal und erstellen entsprechende Einsatzpläne, für die von ihnen betreuten Unterkünfte. Diese werden der Fachsteuerung zu Beginn des Projekts und später auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die Qualifikationen der Fachkräfte wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) festgelegt und gelten weiterhin. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkräfte (FIB) müssen als Qualifikation einen Abschluss in Sozialpädagogik bzw. Sozialer Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) nachweisen. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch die Fachsteuerung möglich.

Als Fachstandard für die personelle Ausstattung der Unterstützungsangebote KiJuFa ist festgelegt, dass eine Gemeinschafts- oder dezentrale Unterkunft in der Regel mit 22,5 % Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) belegt ist. Gemäß Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17054) ist kein fester Betreuungsschlüssel für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Aufgrund des aktuell zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Unterkünften im Verhältnis zu Gesamtbettplatzzahl, ist etwa 1 VZÄ erzieherischer Fachdienst für 66 Kinder und Jugendliche vorgesehen. **Für die Unterstützungsangebote KiJuFa sollen Erzieher*innen oder Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.** Zusätzlich wird ein Leitungsanteil von 1:8 der VZÄ der Erzieher*innen bezuschusst. Der Leitungsanteil der KiJuFa geht in Leitungsanteil der Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchtete auf.

Im Projekt muss sichergestellt werden, dass ein Gewaltschutzkonzept zum Einsatz kommt, das den Richtlinien des Stadtratsbeschlusses vom 18.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465) entspricht. Das Konzept sollte in der Anlaufphase des Projekts erstellt und mit der zuständigen Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München abgestimmt werden. Weitere am Projekt beteiligte Akteure (z. B. Betreiber*innen einer Unterkunft) sind bei Bedarf in die Erstellung miteinzubeziehen. Mit Abgabe einer Bewerbung stimmt die*r Bewerber*in zu, dass diese Verpflichtung Teil der Leistungsbeschreibung des Projekts sein wird, die in naher Zukunft entstehen wird.

Um die im Folgenden beschriebenen Aufgaben der Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zu leisten, müssen in Absprache mit der Fachsteuerung Schwerpunkte gesetzt werden, **vor allem wegen des verringerten Personalschlüssels seit 2026, von dem die Betreuung der erwachsenen Geflüchteten und besonders stark die Kinder- Jugend- und Familienarbeit betroffen ist.**

Am Bedarf der Geflüchteten orientiert und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Unterkunft in Bezug auf Belegung, Sozialraum und Ausstattung müssen hier in Absprache mit der Fachsteuerung Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Aufgaben von Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) und Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (KiJuFa) können situationsangemessen miteinander verschmolzen werden. Die Unterstützung durch pädagogische Hilfskräfte (PHK) kann von allen Fachkräften in Anspruch genommen werden.

In einem gemeinsamen Abstimmungsprozess wird in absehbarer Zeit eine Leistungsbeschreibung für die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und die Unterstützungsangebote KiJuFa erstellt.

4.1. Flüchtlings- und Integrationsberatung

Im Folgenden werden die Ziele der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) knapp erläutert:

- Qualifizierte sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung von Geflüchteten und ihren Familien zur Förderung der Integration, psychosozialer Stabilisierung und der gesellschaftlichen Teilhabe. Ein gewaltfreies akzeptierendes Zusammenleben wird gefördert und vermeidbare psychosoziale Belastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung werden reduziert. Der respektvolle Umgang miteinander wird gefördert und ein diskriminierungsfreies Angebot geschaffen.
- Die Bewohner*innen der Unterkunft werden bei der Bewältigung ihrer komplexen Belastungssituation begleitet.
- Die Bewohner*innen der Unterkunft werden über Ablauf und Funktion aller behördlichen Verfahren, die sie betreffen, informiert und aufgeklärt und bei der Verwirklichung ihrer Rechte in gesundheitlichen, rechtlichen und psychosozialen Belangen unterstützt.
- Besonders schutzbedürftige Bewohner*innen der Unterkunft wie Personen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen und komplexen Belastungen nach Gewalterfahrungen werden identifiziert und auf ihre speziellen Bedarfe bezogen unterstützt.
- Der Schutzbedarf kultureller, religiöser, sexueller Minderheiten wird ermittelt und berücksichtigt.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung vor allem folgende Leistungen angeboten werden:

- Individuelle psychosoziale Beratung zur Erstorientierung und Bewältigung des Alltags sowie besonderer Problemlagen
- Beratung und Information der Bewohner*innen über ihre Rechte und Pflichten in behördlichen Verfahren und in allen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten
- Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen
- Information und Unterstützung bei der Antragstellung der Leistungsansprüche aus den sozialen Sicherungssystemen (AsylbLG, SGB II, SGB XII, etc.)
- Bei Statuswechsel Migrationsberatung in Kooperation mit Jobcenter, Amt für Wohnen und Migration, Integrationskursanbietern, Agentur für Arbeit
- Unterstützung bei der Schuldenregulation, Beratung zu Schuldenprävention

- Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit, die den Zugang zu medizinischen und psychiatrischen/psychologischen Versorgung sowie zu Pflegeleistungen und Unterstützung bei der Verwirklichung von gesundheitlichen Bedarfen innerhalb der Unterkunft beinhaltet
- Stabilisierung des Gesundheitszustands
- Prävention und Psychoedukation im Zusammenhang mit physischer und psychischer Gesundheit
- Managen von Übergängen von Leistungsträgern sowie Beratung und Vermittlung an Fachstellen bezüglich des Zugangs zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt
- Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen
- Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen
- Altersgemäße Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung
- Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen
- Identifikation und professionelle Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen
- Orientierung über die Belegung und laufende Information der Bewohner*innen über die Angebote mit besonderem Augenmerk auf Personen, die nicht von sich aus, das Beratungsangebot wahrnehmen/wahrnehmen können
- Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrung der Rechte von Minderheiten und Entwicklung von Strategien zu deren Information sowie Entwicklung unterkunftsspezifischer Schutzkonzepte und Vermittlung in Hilfsstrukturen

4.1.1 Kooperationen

In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartner*innen für die Mitarbeiter*innen der Sozialdienste. Im Nachfolgenden sind diese Kooperationspartner*innen benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit aufgeführt.

Einrichtungsleitung

Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein guter Kommunikationsfluss, in dem die Bedarfe der Bewohner*innen bestmöglich verwirklicht werden, sind zwischen der Einrichtungsleitung und dem Sozialdienst notwendig, um ein friedliches Zusammenleben in der Unterkunft zu ermöglichen. Regelmäßige Absprachen sind dafür grundlegend. Deshalb soll in der Regel einmal wöchentlich eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungsleitung und dem Sozialdienst stattfinden und protokolliert werden. **Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.**

Netzwerke

Die verantwortliche soziale Betreuung von Geflüchteten erfordert deren Vertretung in politischen und gesellschaftlichen Gremien. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Bildungseinrichtungen und sozialen Einrichtungen zusammen und betreibt anlassbezogen Öffentlichkeitsarbeit.

Ehrenamt und Helferkreise

Die Arbeit mit diesen umfasst u.a.:

- Bedarfsermittlung
- Spendenmanagement und Kassenverwaltung

- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort
- Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort

4.1.2 Methoden und Arbeitsweisen

Die aufgeführten Methoden sind nicht abschließend, umfassen jedoch u.a.:

- Niedrigschwellige partizipative Angebotsgestaltung
- Personenbezogene Leistungen: Case Management, Beratung, Empowerment, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention
- Gruppenangebote und Bewohner*innenversammlungen
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen
- Wöchentliche Teamsitzungen und regelmäßige Fallbesprechungen
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden
- Qualitätssicherung durch Dokumentation und Evaluation der Leistungserbringung
- Information der Fachsteuerung und der Fachstelle Gewaltschutz u.a. durch verpflichtende Vorfallmeldungen und Inanspruchnahme von deren Unterstützung
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung sowie Vernetzung mit kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren

4.1.3 Anforderungen an die Leistungserbringer

Um die Arbeit mit Geflüchteten in München rechtlich sicher und zielgerichtet ausführen zu können, müssen folgende Kenntnisse zwingend vorhanden sein:

- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SBG II, SBG VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Geflüchteten- und Migrationsarbeit
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention, Deeskalation und Suizidprävention
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen
- Fundierte Kenntnisse zu Datenschutz und Schweigepflicht
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, den gesellschaftlichen Modellen ihrer Herkunftsländer und in Bezug auf den kulturellen Hintergrund von Belastungssymptomen
- Verpflichtung zu einer konsequenten und informierten Haltung gegen Rassismus und Diskriminierung, Förderung eines respektvollen Umgangs und Schaffung eines diskriminierungsfreien Angebots
- Kenntnisse der Berufsethik Sozialer Arbeit

4.2. Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien (KiJuFa)

Im Folgenden werden die Ziele der Unterstützungsangebote KiJuFa knapp erläutert:

- Stärkung der Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung, Empowerment und Stärkung der Selbstwirksamkeit von Familien unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen und der belasteten Lebenssituation durch Flucht und belastende Lebenssituation in der Unterkunft
- **Vermittlung der geltenden Werte und Normen – wie gewaltfreie Erziehung und Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention – an Kinder, Jugendliche und Eltern sowie die Förderung der Auseinandersetzung mit den eigenen Wertvorstellungen.**
- Unterstützung bei der Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihren altersgemäßen, emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklungen

- Gewährleistung des Kinderschutzes angelehnt an die Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Präventiver Kinderschutz durch Beratung und Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Elternteile
- Unterstützung bei der Partizipation und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Eltern am gesellschaftlichen Leben in der Unterkunft und im Sozialraum
- Unterstützung der Kinder und Familien beim Ankommen in einer neuen und fremden Lebenswelt durch Vermittlung in geeignete Angebote
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen aus Unterkünften in Einrichtungen des Bildungs- und Freizeitbereichs und in geeignete Angebote im Hilfesystem

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von den KiJuFa Unterstützungsangeboten vor allem folgende Leistungen angeboten werden:

- Information zu Erziehung, Bildung und Gesundheit sowie Vermittlung in den Sozialraum, unterteilt in:
 - Information und Beratung zu Erziehungsthemen und Fördermöglichkeiten sowie Vermittlung von Werten (z. B. gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte)
 - Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Elternteile in besonderen Lebenslagen sowie konflikthaften Situationen
 - Vermittlung und Anbindung in Einrichtungen des Bildungsbereichs (z.B. Regelsystem wie Schule, Kindergarten) sowie in geeignete Angebote im Sozialraum
 - Übergabe und Anbindung an hausinterne und externe Fachstellen (Kinderkrankenschwester, Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, etc.) - Information durch Aushänge, Merkblätter und Flyer
- Hilfe bei der Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe im Bildungssystem, umfasst u.a. Information zu und Unterstützung bei der Einforderung des Rechts auf Bildung und Teilhabe und Vermittlung an geeignete andere Stellen zur Unterstützung
- Pädagogische Angebote, umfasst u.a.:
 - Beziehungsaufbau und -pflege zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinder- und Jugendlichen-sprechstunde, Hausaufgaben-sprechstunde)
 - Durchführung gezielter pädagogischer Angebote in der Unterkunft und Vermittlung sowie Anbindung an Angebote von Kooperationspartner*innen (z.B. Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen)
- Kinderschutz, unterteilt u.a. in
 - Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben
 - Wahrung des Kinderschutzes bei Kenntnis unter Einhaltung der Meldekette sowie Durchführung der notwendigen Gespräche mit den Betroffenen
 - Kooperation mit der Hausverwaltung und der Bezirkssozialarbeit
 - Unterstützung der FIB in akuten Krisen
 - Gezielte Beobachtung in Einzel- und Gruppensituationen
 - proaktives Zugehen auf Kinder, Jugendliche und Elternteile
 - Mitwirkung am Gewaltschutzkonzept der Landeshauptstadt München und den einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten
- Empowerment durch:
 - Organisation von Gruppenangeboten zu Themen wie Bildungssystem und Gesundheit
 - Stärkung der Selbstwirksamkeit der Eltern
- Kooperationen innerhalb/außerhalb der Unterkunft/Gremien und Netzwerkarbeit, umfasst u.a.:
 - Kooperation mit allen Diensten der Unterkunft
 - Einbindung externer Netzwerkpartner*innen für Bildungs- und Informationsangebote innerhalb der Unterkunft (Refugio Kunstwerkstatt, Elternttraining, KiTZ, Bildungslokale, offene Jugendtreffs, Familientreffs etc.)
 - Teilnahme in relevanten Gremien im Sozialraum und über-regional (Regsam FAK Kinder und Jugendliche, etc.)

- Kooperation mit Ehrenamtlichen, umfasst u.a.:
 - Information über Bedarfe und Koordination der Angebote
 - Ansprechperson bei akuten Auffälligkeiten und Krisen

4.2.1 Methoden und Arbeitsweisen

Die aufgeführten Methoden sind nicht abschließend, umfassen jedoch u.a.:

- Kooperation und regelmäßige Abstimmungs- und Planungsgespräche mit anderen Diensten im Sozialraum und dem Hilfesystem (u.a. mit der Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen etc.)
- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention (§ 8a SGB VIII)
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern; Kinder- und Jugendlicherversammlungen
- Wöchentliche Teamsitzungen und regelmäßige Fallbesprechungen
- Qualitätssicherung durch Dokumentation und Evaluation der Leistungserbringung
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung sowie Vernetzung mit kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- Information der Fachsteuerung und der Fachstelle Gewaltschutz u.a. durch verpflichtende Vorfalldmeldungen und Inanspruchnahme von deren Unterstützung

4.2.2 Erforderliche Fachkenntnisse

Um die Arbeit mit minderjährigen Geflüchteten und deren Familien in München rechtlich sicher und zielgerichtet ausführen zu können, müssen folgende Kenntnisse zwingend vorhanden sein:

- Fundierte Fachkenntnisse im SBG VIII
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für Bildung und soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.)
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, den gesellschaftlichen Modellen ihrer Herkunftsländer und in Bezug auf den kulturellen Hintergrund von Belastungssymptomen
- Verpflichtung zu einer konsequenten und informierten Haltung gegen Rassismus und Diskriminierung, Förderung eines respektvollen Umgangs und Schaffung eines diskriminierungsfreien Angebots
- Kenntnisse bezüglich der Bedarfe von vulnerablen Personengruppen, z.B. Lebenswelten, Fachberatungsstellen, Netzwerke etc.

4.3 Pädagogische Hilfskräfte

Pädagogische Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung und die Kinder-Jugend- und Familienarbeit, zur Begleitung von Geflüchteten und in der Freizeitgestaltung. Soweit möglich werden sie auch außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt und stehen dann als Ansprechpartner*innen für die Geflüchteten zur Verfügung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten. Diese sind zum Beispiel:

- Die pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner*innen auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,

- betreuen und beraten als „soziale Ersthelfer*innen“ in Krisensituationen, wenn keine Fachkräfte zur Verfügung stehen,
- geben Informationen zum Quartier,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behörden-gängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- unterstützen die Bewohner*innen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich,
- begleiten zu wichtigen Terminen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und Erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch und leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, begleiten zu Freizeiteinrichtungen,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit FIB/KiJuFa,
- geben Adressen von Ärzten und Ärztinnen und Institutionen weiter.

4.4 Leitungsaufgaben

Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des (sozial-)pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiter*innen in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

5. Leistungsumfang und Personalausstattung

Im Folgenden wird die Ausstattung mit Personal und dem damit verbundenen Leistungsumfang, den der Träger leistet, dargestellt.

5.1 Übergeordnete Leistungen Teamleitung

Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.4 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort
- Zusammenarbeit mit der Fach- und Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierungstätigkeiten

5.2 Personenbezogene Leistungen

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

5.3 Personalausstattung Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter und KiJuFa Unterstützungsangebote

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung eine entsprechende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird. Seit 01.01.2026 wird das für die Beratung und Betreuung der Zielgruppe notwendige Budget nicht mehr unterkunftsspezifisch anhand eines festen Betreuungsschlüssels berechnet, sondern anhand des prozentualen Anteils an Bettplätzen eines Trägers im Verhältnis zu den Gesamtbettplätzen und dem zur Ver-

fügung stehenden, gedeckelten Gesamtbudget im Bereich Beratung und Betreuung von Geflüchteten in dezentralen und staatlichen Unterkünften. Das für die beiden Unterkünfte zur Verfügung stehende Budget für die Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter und der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien errechnet sich daher aus einem Bettplatzpreis. Dieser wird basierend auf der Bettplatzprognose zum Stand der Finalisierung der Ausschreibung (28.04.2026) berechnet. Aufgrund weiterer, unvorhergesehener Eröffnungen oder Schließungen von Unterkünften kann sich dieser bis zur Erstellung der Zuschussnehmerdatei 2027 im September 2026 um bis zu zehn Prozent erhöhen oder verringern. Die Grundlagen der Budgetberechnung für Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien sind im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.11.2025 unter der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17054 „Weitere Strategie und Umstrukturierung im Bereich der Beratung und Betreuung von Geflüchteten in Unterkünften ab 2025“ dargelegt.

Folglich sind Fachkräfte nicht mehr zwangsläufig gebunden in einer Unterkunft einzusetzen. Träger können flexibel agieren und basierend auf sozialpädagogischer und erzieherischer Einschätzung das zur Verfügung stehende Fachpersonal in unterschiedlichen Unterkünften einsetzen und von Unterkünften mit wenig Beratungsaufwand in Unterkünfte mit höherem Beratungsaufwand verschoben werden. Der Einsatz pädagogischer Hilfskräfte kann analog zum Einsatz der Flüchtlings- und Integrationsberater*innen erfolgen.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote für Geflüchtete sowie die Unterstützungsangebote KiJuFa in Unterkünften sind daher flexibel und bedarfsorientiert aufzustellen. Da neu eröffnende Unterkünfte insbesondere in den Anfangsmonaten hohen Beratungsbedarf aufweisen, ist das einzusetzende Personal mit mindestens folgendem Personalschlüssel zu kalkulieren:

Drygalsky-Allee, Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried, (300 Bettplätze)

- 0,34 VZÄ Teamleitung Beratungs- und Betreuungsangebote für Geflüchtete (inkl. KiJuFa) in S 17 TVöD SuE
- 1,8 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 1,02 VZÄ Erzieher*innen KiJuFa Unterstützungsangebote in S 8b TVöD SuE
- 1 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD

Planegger Straße 125 (145 Bettplätze)

- 0,17 VZÄ Teamleitung Beratungs- und Betreuungsangebote für Geflüchtete (inkl. KiJuFa) in S 17 TVöD SuE
- 0,87 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 0,49 VZÄ Erzieher*innen KiJuFa Unterstützungsangebote in S 8b TVöD SuE
- 1 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD

5.4 Controlling

Der Personaleinsatz in der Unterkunft sowie Rahmenbedingungen in den Beratungsleistungen sind systematisch zu erfassen. Hierzu werden von der zuständigen Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt. Die zu erfassenden Daten umfassen unter anderem:

- Personallisten
- Relevante Statistiken und qualitative Daten

Eine regelmäßige Teilnahme des Trägers an gemeinsamen Treffen zum Thema Controlling wird erwartet.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Kosten der Erstausrüstung für Beratungs- und Betreuungsangebote für Geflüchtete

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Aufgrund des Einsatzes von Mobilteams sind Optionen wie Desksharing zu berücksichtigen. Pro eingesetzte VZÄ-Fachkraft (FIB und Erzieher*innen) soll ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Die pädagogischen Hilfskräfte werden in jeder Unterkunft mit einem Arbeitsplatz ausgestattet.

Die Kosten für die Büroausstattung und die Arbeitsplätze werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden. Träger, die bereits in der Beratung und Betreuung von Geflüchteten tätig sind, werden dazu angehalten, bereits vorhandene und nicht genutzte Arbeitsplätze in die neue Unterkunft umzuziehen.

6.2 Zuschuss und Kosten der Beratungs- und Betreuungsangebote für Geflüchtete

6.2.1 Zuschuss und Kosten der Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten

Drygalsky-Allee, Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried, (300 Bettplätze)

Der aktuelle Zuschuss pro Bettplatz für die Betreuung und Beratung erwachsener Geflüchteter beläuft sich derzeit auf 1.237,38 €. Entsprechend steht für die dezentrale Unterkunft Drygalsky-Allee für die Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter im Jahr 2027 ein Budget in Höhe von 371.214,00 € für Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Planegger Straße 125 (145 Bettplätze)

Der aktuelle Zuschuss pro Bettplatz für die Betreuung und Beratung erwachsener Geflüchteter beläuft sich derzeit auf 1.237,38 €. Entsprechend steht für die dezentrale Unterkunft Planegger Straße 125 für die Beratung und Betreuung erwachsener Geflüchteter im Jahr 2027 ein Budget in Höhe von 179.420,00 € für Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) werden bei den folgenden Berechnungen mit 9,5 % angesetzt. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein Träger*in, welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst. Die Festlegung der tatsächlich gewährten ZVK erfolgt nach Auswahl des Trägers auf Grundlage der maßgeblichen Stadtratsbeschlüsse (Spitzenverbände 7,5 %, andere ggf. bis zu 9,5 %).

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan pro Standort auszufüllen (Anlage 3). Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen bei den Bettplatzpreisen und folglich bei den Kosten ergeben.

6.2.2 Zuschuss und Kosten KiJuFa Unterstützungsangebote

Drygalsky-Allee, Flst.Nr. 272/2, Gemarkung Forstenried, (300 Bettplätze)

Der aktuelle Zuschuss pro Bettplatz für Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien (KiJuFa) beläuft sich derzeit auf 1.315,07 €. Entsprechend steht für die dezentrale Unterkunft Drygalsky-Allee für die KiJuFa-Angebote im

Jahr 2027 ein Budget in Höhe von 88.767,00 € für Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Planegger Straße 125 (145 Bettplätze)

Der aktuelle Zuschuss pro Bettplatz für Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien (KiJuFa) beläuft sich derzeit auf 1.315,07 €. Entsprechend steht für die dezentrale Unterkunft Planegger Straße 125 für die KiJuFa-Angebote im Jahr 2027 ein Budget in Höhe von 42.905,00 € für Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) werden bei den folgenden Berechnungen mit 9,5 % angesetzt. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein Träger*in, welcher die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst. Die Festlegung der tatsächlich gewährten ZVK erfolgt nach Auswahl des Trägers auf Grundlage der maßgeblichen Stadtratsbeschlüsse (Spitzenverbände 7,5 %, andere ggf. bis zu 9,5 %).

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan pro Standort auszufüllen (Anlage 3). Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch Änderungen bei den Bettplatzpreisen und folglich bei den Kosten ergeben.

7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8. Auswahlkriterien

Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und müssen in Ihrer Bewerbung auf dem Bewerbungsformular (Anlage 2) beantwortet werden:

- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten in den dezentralen und staatlichen Unterkünften dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Beschreiben Sie Ihre Konzepte und Maßnahmen zur Unterstützung, Inklusion und Sicherstellung einer angemessenen Versorgung für vulnerable Personengruppen, insbesondere Menschen mit schweren Erkrankungen und Behinderungen (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktodynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchener Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Legen Sie zudem Ihre Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit, insbeson-

dere im direkten Umfeld der Unterkunft, dar (Gewichtung 3-fach).

- Stellen Sie die Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität dar (Gewichtung 1-fach).
- Beschreiben Sie ein Modell zur Integration der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Fluchterfahrung in den Unterkünften analog der benannten Ziele und Methoden (Gewichtung 3-fach).
- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung mit niederschweligen Familienbildungsangeboten besonders für Familien mit Fluchtintergrund und spezifische Angebote für Minderjährige und ihre Eltern (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (Gewichtung 2-fach).

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und einen für die Unterstützungsangebote KiJuFa inklusive Kosten der Erstaussstattung vor. Aus den Kosten- und Finanzierungsplänen muss eine möglichst wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel hervorgehen (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 5 zur Kenntnis.

9. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Nadine Hambrecht (nadine.hambrecht@muenchen.de) oder Stefan Kreiner (stefan.kreiner@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<https://stadt.muenchen.de/infos/ausschreibungen-sozialreferat.html>

Auf den Bewerbungsunterlagen ist deutlich zu machen, für welches Objekt sich beworben wird. Sollte sich ein Träger für mehr als einen Standort bewerben, so ist pro Standort eine vollständige, jeweils separate Bewerbung einzureichen. Zudem ist zu beachten, dass die Bewerbung sowohl für die Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten als auch für die Unterstützungsangebote KiJuFa erfolgt. Beide Aufgabenbereiche sind gemeinsam in der Bewerbung zu berücksichtigen.

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis **29.05.2026, 12:00 Uhr**, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: **Beratung und Betreuung von erwachsenen Geflüchteten und Unterstützungsangebote KiJuFa. Der Name der Unterkunft, auf die sich beworben wird, ist ebenfalls auf dem Umschlag zu vermerken. Der Umschlag darf nur vom Fachbereich S-III-MF/BBG geöffnet werden.**

Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten im Zimmer 34.401 bis 34.407 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **10 DIN A 4 Seiten in Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 28. April 2026

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Tumblingerstr. 48,
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10322/0 / Stadtbezirk 2
Neubau Dachstuhl im RG. Neuschaffung DG-Wohnung
Bestand & zusätzliche WE neu im DG. 2 Loggien &
Dachterrasse DG neu. Legalisierung bestehender WE
im 1.OG&2.OG. Balkone, Fluchtleiter, Innenlift neu.
Umnutzung Werkstatt zu Büro EG & Lager zu Archiv KG.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.04.2026, Az. 6024-1.2-2025-18057-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr. 10320, Fl.Nr. 10321, Fl.Nr. 10323, Fl.Nr. 10325 und Fl.Nr. 10327, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karlspl. 11
Gemarkung München 1 / Flurnrn. 422, 425, 425/1 / Stadtbezirk: 1

Bestandssanierung und Nutzungsänderung sowie Neubau einer Erweiterung und Aufstockung eines gewerblich genutzten Gebäudes mit Erneuerung des Daches (Karlspl.11/ Neuhauser Str. 47) – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.04.2026, Az. 6024-1.7-2025-21706-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nrn. 414, 415, 416, 417, 417/3, 420 und 428, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Thierschstr. 49

Gemarkung Sektion II / Flurnr. 2530/0 / Stadtbezirk: 1 Nutzungsänderungen von zwei Wohnungen auf vier Wohnungen im Dachgeschoss. Hotelnutzung von UG – 3.OG bleibt unveränderter Bestand. Anbau von zwei Flucht- und Rettungspodesten sowie zwei Flucht- und Rettungsleitern als zweiter Flucht- und Rettungsweg – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-10329-21 jetzt: Abbruch und Erneuerung von zwei Holzbalkonen in Stahlbauweise, Instandsetzen und Wiedermontieren der bestehenden historischen Geländer (bereits genehmigt)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.04.2026, Az. 1.112-2026-4434-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2520, 2529 und 2531, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Türkenstr. 26** **Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Maxvorstadt, Fl.Nr. 3809/0, Stadtbezirk 3** **Nutzungsänderung im Erdgeschoss Vordergebäude von einem Laden zu einer Gaststätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.04.2026, Az. 6024-1.2-2026-2406-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3807, Fl.Nr.: 3811, Fl.Nr. 3821 und Fl.Nr.: 3837, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Gollierstr. 23** **Gemarkung Sektion V / Flurnr.8065/0 / Stadtbezirk: 8** **Anbau von 6 hofseitigen Balkonen an ein bestehendes Mehrfamilienhaus vom 1.– 3. Obergeschoß**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.04.2026, Az. 1.2-2026-3214-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8064, 8067,8070, 8071, 8075/3, 8075/9 und 8075/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Wasserburger Landstr. 264 Gemarkung: Trudering, Flurnr.: 464/11, Stadtbezirk: 15 Nutzungsänderung eines bestehenden Büros in eine Physiopraxis

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.04.2026, Az. 1.2-2025-18439-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse: plan.ha4-32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Franz-Sperr-Weg 55 Gemarkung Feldmoching / Flurnr. 818/126 / Stadtbezirk: 24 Anbau eines Wintergartens an ein Reihennittelhaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.04.2026, Az. 6024-1.23-2026-628-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 818/122 und 818/129 (je Anliegerwege), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, oder digital einsehen. Falls Sie Pläne einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Prentelweg 8
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing,
Fl.Nr. 2087/0, Stadtbezirk 21
Neubau eines Mehrfamilienhauses (15WE) mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.04.2026, Az. 6024-1.23-2025-21901-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichung und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2086/1, Fl.Nr. 2087/3, Fl.Nr. 2087/8, Fl.Nr. 2087/9, Fl.Nr. 2087/10, Fl.Nr. 2087/11, Fl.Nr. 2087/12, Fl.Nr. 2087/13 und Fl.Nr. 2087/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Verdistr. 126
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Obermenzing / 461/0
und 461/3 / 21.Stadtbezirk
Neubau eines Gebäudes mit Lebensmittelmarkt und
Wohnungen mit gemeinsamer Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.04.2026, Az. 1.7-2025-15738-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 461/2, Fl.Nr. 462/13, Fl.Nr. 462/11, Fl.Nr. 462/9, Fl.Nr. 462/7 und Fl.Nr. 461/5 dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zu-stellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. April 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Straßenbenennung im Stadtbezirk 24.
Feldmoching-Hasenbergl**

Beschluss vom: 24.03.2026

Keltenplatz

EDV-Schreibweise: KELTENPL.

Straßenschlüsselnummer: 06824

Namenserläuterung:

Die Kelten waren indoeuropäische Volksstämme, die in der Eisenzeit und der Antike in weiten Teilen Europas lebten. Sie zeichneten sich durch eine gemeinsame Sprache, Kultur und Kunst aus. Die Kelten sind bekannt für ihre fortschrittlichen Metallverarbeitungstechniken, ihre religiösen Praktiken und ihre kunstvollen Handwerksprodukte. Ihre Kultur hat in vielen Regionen bis heute Spuren hinterlassen.

Verlauf:

Platz an der Lerchenauer Straße und der U-1807.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 03.06.2026 eingesehen werden.

München, 22. April 2026

Kommunalreferat
GeodatenService

**Teileinziehungsverfügungen
für den 15. Stadtbezirk Trudering Riem**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 23.04.2026 werden die bisher als Ortsstraße gewidmete

- Teilstrecke der Lehrer-Wirth-Straße (Teilfläche aus Flstk. Nr. 1408/123, 1408/36 sowie Flstk. Nr. 1408/37 und 1408/100 der Gemarkung Trudering) zwischen der Kreuzung der Erika-Cremer- / Maria-Montessori-Straße (= km 0,215) und der Kehre südlich davon (= km 0,552) und
 - die Gesamtstrecke der Caroline-Herschel-Straße (Teilfläche aus den Flstk. Nr. 1408/36 der Gemarkung Trudering) zwischen der Lehrer-Wirth-Straße (= km 0,000) und dem westlichen Ende der Kehre (= km 0,165) und
 - die Teilstrecke der Elisabeth-Dane-Straße (Teilfläche aus Flstk. Nr. 1408/36 der Gemarkung Trudering) zwischen der Lehrer-Wirth-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre, westlich des Grünzuges (= km 0,091)
- an Werktagen (Montag bis Freitag) von 07:30 bis 08:00 Uhr gem. Art 8 BayStrWG teileingezogen.

Die Widmung wird in dieser Zeit auf „Fußverkehr, Radverkehr, Schul- und Linienbusverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge“ beschränkt.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 12.05.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 11.06.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. April 2026

Baureferat
Verwaltung und Recht

